

Vollmacht

Soweit Zustellungen statt an die Bevollmächtigte auch an die Partei unmittelbar zulässig sind, sind diese nur an die u.g. Bevollmächtigte zu bewirken.

Frau Rechtsanwältin Jeanette Reisig-Emden, Katharinenstr. 9, 10711 Berlin,
wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt.

Die Vollmacht umfasst die Vertretung vor Behörden sowie in sonstigen Verfahren und außergerichtlichen Verhandlungen und ermächtigt zu allen die Angelegenheit betreffenden Handlungen.

Die Vollmacht ermächtigt insbesondere zur Einsichtnahme in die Akte, zum Abschluss eines Vergleichs oder einer sonstigen Einigung, welche einen Rechtsstreit vermeidet. Sie ermächtigt weiterhin zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen, insbesondere zum Ausspruch von ordentlichen und außerordentlichen Kündigungen. In Unfallsachen ermächtigt sie darüber hinaus zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Schädiger, den Fahrzeughalter sowie deren Versicherer. In Strafsachen umfasst sie ferner die Stellung und Rücknahme von Strafanträgen.

Die Vollmacht umfasst insbesondere die Befugnis zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln sowie zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme von Geldern und Wertsachen – insbesondere des Streitgegenstandes – und der vom Gegner oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift)